

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 20.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der Befehle über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 245. — Verordnung, betreffend die Ration des Raffinirten der Vegetationssäfte. S. 250. — K. d. d. h. d. k. Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Befehle vom 16. Februar 1882, vom 31. März 1885, vom 16. März 1886, vom 30. März 1887 und vom 1. Juni 1887. S. 250.

(Nr. 1724.) Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), treten nachstehende Bestimmungen in Kraft.

#### §. 1.

Bei der Einquartierung von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Ärzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§. 7 und 8 der Beilage lit. A des vorgedachten Gesetzes in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden.

Reichs-Gesetzbl. 1887.

45

Abgegeben zu Berlin den 24. Juni 1887.